

„Heroin“ entpuppt sich als Voodoo-Stoff

Schwarzafrikaner zu Unrecht als Dealer beschuldigt

Der Fall hat kuriose Züge, da auch Voodoo im Spiel ist. Aber es geht um ein gravierendes Problem: Wie zuverlässig ist der ESA-Schnelltest der Polizei, mit dem bestimmt wird, ob es sich bei einer vorgefundenen Substanz um Drogen handelt oder nicht?

Von Wolfgang Elbers

OSNABRÜCK. In einem Osnabrücker Fall ist das Werkzeug der Beamten nun möglicherweise „entzaubert“ worden. So eine ungewöhnliche Geschichte ist dem Osnabrücker Strafverteidiger Jens Meggers in mehr als 35 Jahren als Rechtsbeistand jedenfalls noch nicht als Akte auf den Schreibtisch gekommen. Er hat schon die ungewöhnlichsten Erklärungen gehört, wenn der Vorwurf des Drogenbesitzes im Raum steht. Aber Voodoo statt Betäubungsmittel – da musste selbst Meggers stauen.

Die Ausgangssituation gehört zum Polizei-Alltag: Wenn jemand bei einer Kontrolle in den Verdacht gerät, Drogen dabei zu haben oder mit solchen Substanzen zu handeln, kommt der ESA-Test zum Einsatz. Dadurch wird geklärt, ob es sich um verbotenen Stoff handelt und ein Verfahren eingeleitet wird.

Das ist bei einer Routineüberprüfung durch eine Zivilstreife in Osnabrück auch einem aus Schwarzafrika stammenden Asylbewerber passiert. Die Situation war aus Sicht der Beamten wohl eindeutig: Der 26-Jährige, der mit einer in der Hasestadt lebenden Frau ein Kind hat, wird an der Mindener Straße in Begleitung eines in der Szene bekannten Drogenabhängigen angetroffen. Dabei wird bei dem Beschuldigten, der wegen BTM-Handels bereits vorbestraft ist, eine kleine Plastiktüte mit einer bräunlichen Substanz ge-



Rechtsanwalt Jens Meggers.

Foto: Archiv/Michael Gründel

funden, genau 2,8 Gramm. Außerdem hat er 280 Euro Bargeld bei sich.

Doch der naheliegende Vorwurf des Drogenbesitzes wird von dem Mann bestritten. Seine ungewöhnliche Erklärung: Es handelt sich um einen Voodoo aus Baumrinde aus der Heimat, der sehr wichtig für ihn sei. Sein Vater, ein Mediziner, habe ihm die Substanz mitgegeben, damit er während des Aufenthalts in Europa geschützt sei. Deshalb wolle er den beschlagnahmten Stoff auch unbedingt zurückbekommen.

Daran ist aus Sicht der Polizei aber nicht zu denken. Denn der ESA-Schnelltest bringt ein positives Ergebnis – eine rotviolette Verfärbung. „ESA-Test entzaubert das Voodoo als Heroin“, findet sich denn auch als Vermerk des zuständigen Kriminalhauptkommissars in den Akten.

Es folgt ein Strafbefehl über 45 Tagessätze in Höhe von 15 Euro – insgesamt also 675 Euro plus die Kosten des Verfahrens. Viel Geld für einen Asylbewerber. Der Mann aus Gambia legt über seinen Anwalt Einspruch ein.

Das Amtsgericht ordnet daraufhin zur Klärung eine qualitative Untersuchung des eingezogenen Materials durch das Landeskriminalamt an. Das überraschende Ergebnis: Es handelt sich tatsächlich nicht um Drogen. Für Meggers ist der Schnelltest damit entzaubert: „Es war doch ein Voodoo, und der Voodoo war stärker als ein deutscher, gut arbeitender Drogenpolizist sowie der Test der Kriminalpolizei“, hat er in seinem Antrag auf Einstellung des Verfahrens dem Ge-

richt mitgeteilt. Der Osnabrücker Strafverteidiger: „Der Fall zeigt, wie fragwürdig der Test als Grundlage einer Verurteilung ist.“ Es stellt sich für ihn die Frage, wie viele Unschuldige schon aufgrund des fehlerhaften Schnelltestes verurteilt worden sind. Es kann aus seiner Sicht nicht sein, dass wohl aus Kostengründen schon das Ergebnis einer Schnelluntersuchung für einen Strafbefehl reicht.

Das niedersächsische Landeskriminalamt (LKA) in Hannover sieht aber den ESA-Schnelltest durch den Fall nicht entzaubert: „Forensische Aussagekraft hat erst die Bestätigungsanalyse, die mit aufwendigen Messverfahren im LKA durchgeführt wird. Es handelt sich also um ein abgestuftes Prozedere, das an die Möglichkeiten und Erfordernisse der polizeilichen Arbeit angepasst ist: Schnelle Orientierung am Einsatz-beziehungsweise Ereignisort mit dort verfügbaren Mitteln, sichere Beweiserhebung auf dem Stand der Technik im Kriminaltechnischen Institut“, erklärt die Pressestelle auf Anfrage unserer Redaktion.

Eine Quote für die nicht bestätigten Verdachtsbefunde lässt sich nach LKA-Angaben nicht nennen: „Die Schnelltests unterliegen aufgrund ihres immunchemischen Messprinzips bestimmten Störeinflüssen, die sowohl zu falsch-negativen – die Droge ist vorhanden, wird aber nicht angezeigt – als auch falsch-positiven – die Droge wird angezeigt, obwohl nicht vorhanden – Ergebnissen führen können.“ Sicherheit für die Betroffenen bringe erst die forensisch valide Bestätigungsanalyse.

Eine Veränderung des Verfahrens ist daher derzeit nicht angedacht. Christian Vidal, Kriminaltechnisches Institut im LKA: „Technisch gibt es zu der dargestellten, abgestuften Vorgehensweise auch keine tragfähige Alternative.“